

Einladung zur Sitzung des Bezirksausschusses
 Freitag den 19. Januar 1920, vormittags 10 Uhr
 im kleinen Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft
 Zugsformung 104.
 Dresden-Mittstadt, den 21. Dezember 1919.
 Der Amtshauptmann.

Brot- und Mehlversorgung des Gemeinverbandes Dresden u. Umg. (Stadt Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-Mittstadt und Dresden-Neustadt) im Erntejahr 1919/1920.

Zur Abdeckung der Bekannmachung vom 22. Oktober 1919 und des Nachtrags vom 6. November 1919 wird für das Gebiet des Gemeinverbandes Dresden und Umgebung folgendes bestimmt:

- Kritik I.**
- § 1. 100 Kilogramm Roggenmehl bis zu 18 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 2. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 10 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 3. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 24 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 4. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 36 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 5. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 48 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 6. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 60 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 7. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 72 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 8. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 84 Prozent durchgemahlen 12,40 M.
 - § 9. 100 Kilogramm Weizenmehl bis zu 96 Prozent durchgemahlen 12,40 M.

Die Preise gelten brutto für netto ab Lager oder Waggon einschließlich Sack.

Der Getreideanbau an Roggen und Weizen für die Abgabe an Bäder und Nebenbetriebe im Auslieferungsbereich darf einschließlich Produktionskosten, Transport und bei Zulassung durch die Behörde bis zum Ende des Jahres den Höchstpreis von 6,75 M. für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

- Kritik II.**
- § 1. 100 Kilogramm Roggenmehl 12,40 M.
 - § 2. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 3. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 4. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 5. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 6. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 7. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 8. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 9. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 10. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 11. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 12. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 13. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 14. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 15. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 16. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 17. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 18. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 19. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.
 - § 20. 100 Kilogramm Weizenmehl 12,40 M.

Der Preis für einmündliches Verordnen. Wenn Verkauf anderer als der obenbeschriebenen Mengen ist er entsprechend zu berechnen, wobei die Preise von Weizen nach oben abgerundet werden können.

§ 21. Der Preis für das Schmalzbrod beträgt 55 Pf. für 100 Gramm, für das Schmalzbrod mit Honig 60 Pf. für 100 Gramm.

§ 22. Der Preis für das Roggenbrot beträgt 53 Pf. für 100 Gramm, für das Roggenbrot mit Honig 58 Pf. für 100 Gramm.

§ 23. Der Preis für das Weizenbrot beträgt 55 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig 60 Pf. für 100 Gramm.

§ 24. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig beträgt 58 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig 63 Pf. für 100 Gramm.

§ 25. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig und Schmalz beträgt 63 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig und Schmalz 68 Pf. für 100 Gramm.

§ 26. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig und Schmalz und Butter beträgt 68 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig und Schmalz und Butter 73 Pf. für 100 Gramm.

§ 27. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz und Butter beträgt 73 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz und Butter 78 Pf. für 100 Gramm.

§ 28. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter und Eier beträgt 78 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter und Eier 83 Pf. für 100 Gramm.

§ 29. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier und Obst beträgt 83 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier und Obst 88 Pf. für 100 Gramm.

§ 30. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst und Fleisch beträgt 88 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst und Fleisch 93 Pf. für 100 Gramm.

§ 31. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch und Milch beträgt 93 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch und Milch 98 Pf. für 100 Gramm.

§ 32. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch und Wein beträgt 98 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch und Wein 103 Pf. für 100 Gramm.

§ 33. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein und Spirituosen beträgt 103 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein und Spirituosen 108 Pf. für 100 Gramm.

§ 34. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen und Gewürzen beträgt 108 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen und Gewürzen 113 Pf. für 100 Gramm.

§ 35. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen und Honig beträgt 113 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen und Honig 118 Pf. für 100 Gramm.

§ 36. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig und Zucker beträgt 118 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig und Zucker 123 Pf. für 100 Gramm.

§ 37. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker und Salz beträgt 123 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker und Salz 128 Pf. für 100 Gramm.

§ 38. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker, Salz und Pfeffer beträgt 128 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker, Salz und Pfeffer 133 Pf. für 100 Gramm.

§ 39. Der Preis für das Roggenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker, Salz, Pfeffer und Vanille beträgt 133 Pf. für 100 Gramm, für das Weizenbrot mit Honig, Schmalz, Butter, Eier, Obst, Fleisch, Milch, Wein, Spirituosen, Gewürzen, Honig, Zucker, Salz, Pfeffer und Vanille 138 Pf. für 100 Gramm.

Bestandsaufnahme über Brotgetreide, Gerste und Mehl aus Brotgetreide und Gerste mit Beginn des 1. Januar 1920 betr.

Für den Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 folgendes bestimmt:

§ 1. Amtliche Mäßen, Bretfabriken, Mäßen und Mäßen, die mit Beginn des 1. Januar 1920 vorläufig an Brotgetreide, Weizen und Gerste sowie an Mehl, das aus Brotgetreide und Gerste hergestellt ist, gehen und verwendet, diese Mäßen geteilt nach Art und Einrichtung.

bis spätestens den 4. Januar 1920

Der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt sind nach demselben Vorbrache zu ermitteln, der zur Ermittlung der für den Schluss jeder vierwöchigen Bestandsaufnahme vorzuschreibenden Bestandsaufnahme Verwendung zu finden hat. Sie hat sich auf die Zeit vom 21. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 2. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 3. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 4. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 5. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 6. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 7. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 8. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 9. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 10. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 11. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 12. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 13. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 14. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 15. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

§ 16. Der Bereich der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt wird auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsbrotbehörde vom 12. Dezember 1919 bis zum Beginn des 1. Januar 1920 zu erstrecken. Gerste und Weizenmehl sind hierbei geteilt anzugeben.

Die Bestandsaufnahme zur Ermittlung einer Bestandsaufnahme am 1. Januar 1920 (den 2. Hälfte der laufenden vierwöchigen Bestandsaufnahme) bleibt bestehen.

In jedem Haus gehört eine
Naumann - Nähmaschine
 das Erzeugnis heimischer Industrie!
 Reparaturen schnell, prompt und billig
Karl Winkler G. m. b. H.
 Hauptniederlage Seidel & Naumann
 Straußstraße 9 und König-Johann-Straße 10.
 Verlangen Sie Kataloge unsere Preisliste. Fernsprecher: 1303

Für künstliche, auch zerbrochene
Gebisse
 Brennstifte, Platin, alte Gold- u. Silbergegensätze
 höchster Tagespreis.
 Webergasse 22, II., rechts.

Alte künstliche Zähne
 ganze und zerbrochene Gebisse
Brennstifte, Tegel, Platin
 Gr. Brüdergasse 21, I. rechts
 von 9 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Künstliche Zähne, Brennstifte
 Hotel Amalienhof
 Altonaerstraße 24, I., Etage, Zimmer 5, von 9 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Alte Zähne, Brennstifte
 Riechschiffstr. 15, 2., links, Ecke Durckhoffstr.
 Alte Zähne, Brennstifte
 30, 2. Wildruffer Straße 80, 2.

Felle nur Gruner Str. 22, I. Felle
 Rohes Kärcherwolle
 Kamin bis zu 12 M.
 Mazon bis zu 12 M.

Einkauf von Fellen
 Herm. Herberg
 Kosseladorfer Straße
 Ecke Kosseladorfer Straße

W. Schwarz, Weltlinerstr. 39, I.
 Altes Zinn, Zink, Kupfer, Messing
 Blei, Stanniol, Flaschenkapseln
 Quecksilber, Schokoladenpapier

Metall- und Zinnschmelze von Max Haupt
 Dresden, Mühlentor 12, 2. - Telefon 11542.

Salz- und Weiz-Pressen
 Fleisch-Wäße
 Hofmannschloß
 Gewürz- u. Kaffeemöhlen
 Otto Braichen
 Trauringe

Stereotypen Max Funke
 im Alter von 60 Jahren
 Dies geht mit der Bitte um hiesiges Beileid einher.
 Max Funke
 Die Ehefrau Max Funke
 Die Ehefrau Max Funke
 Die Ehefrau Max Funke

Ballonbahnen für Blumen, Kleider und Wäsche
 Georg Jacoby, Altmarkt 10, I.

Werbung für verschiedene Produkte und Dienstleistungen, darunter Gummiwaren, Frauen-Zee, Krätze, Hautjucken, etc.